

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Lönninger Str. 68 • 49661 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
60 – Bauamt
60.0 - Bauverwaltung
Herrn Brundiars
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Lönninger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de
lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
764/2025	453-2031001 schn-te	Marco Schnier	-17	marco.schnier@lwk-niedersachsen.de	17.03.025

**Neubau von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Leistung von je 5.560 kW
(Az.: 764/2025)**

Sehr geehrter Herr Brundiars,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der Neubau der drei Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen einer Repowering – Maßnahme, bei der vier ältere leistungsschwächere Bestandsanlagen durch drei moderne leistungsstärkere Anlagen mit größerem Rotordurchmesser und Nabenhöhe ersetzt werden sollen. Durch den Kauf eines Wohnhauses ist eine Erweiterung nach Süden möglich. Im Rahmen des Neubaus der Windenergieanlagen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Es gilt der Grundsatz, dass die Inanspruchnahme von Flächen mit einer hohen landwirtschaftlichen Bedeutung zu vermeiden ist. Die Neuerrichtung der drei Windenergieanlagen ist in einem laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Cappeln, bauplanerisch als Sondergebiet Windenergie und gleichzeitig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenem Gebiet vorgesehen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Neben der Errichtung der Anlage werden außerdem landwirtschaftliche Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Im Hinblick auf geplante Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Diese Grundsätze gilt es zu berücksichtigen.

Wie in Abschnitt 8.1 dargelegt verpflichtet sich der Betreiber nach Betriebseinstellung, die Anlage gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Sollte der vollständige Rückbau als unverhältnismäßig zu beurteilen sein oder öffentliche Belange insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes durch den vollständigen Rückbau erheblich nachteilig beeinträchtigt werden, ist dies im Einzelfall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht gilt es, dass nach Rückbau der Windenergieanlagen die landwirtschaftlichen Flächen wiederherzustellen sind. Dazu sind die Fundamente rückzubauen bzw. abzutragen, so dass eine Überdeckung von min. 1,5 m gewährleistet ist. Leitungen innerhalb der Fläche sind zu entfernen.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen hinsichtlich der oben genannten Planungen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Die der Bezirksstelle Oldenburg-Süd der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß Gebührenverzeichnis entstandenen Kosten bitten wir, auf das o. g. Konto bei der Landessparkasse zu Oldenburg unter unbedingter Angabe unserer Rechnungsnummer zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Schnier
Team Ländliche Entwicklung